

Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerzpsychotherapie nach den Übergangsregelungen

gemäß § 14 der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen
Psychotherapeut*innen und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen
Bayerns (WBO PP/ KJP)

Sehr geehrte Kolleg*innen,

wenn Sie eine Weiterbildung in dem Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie abgeschlossen haben, finden Sie nachfolgend alle notwendigen Informationen darüber, wie Sie die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerzpsychotherapie nach den Regelungen der WBO PP/ KJP beantragen können.

Für Ihre Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden.

1. Was ist zu tun, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen zu erhalten?

Die Anerkennung erhalten Sie, wenn Sie die Voraussetzungen der WBO PP/ KJP erfüllen und uns das Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe unten) auf dem Postweg oder per E-Mail zusenden.

Anschrift:

PTK Bayern, Stichwort: Weiterbildung - Zusatzbezeichnung, Birketweg 30, 80639 München

E-Mail: weiterbildung@ptk-bayern.de – Stichwort: Zusatzbezeichnung

2. Wer kann den Antrag stellen?

- Jedes Kammermitglied, das **vor** dem 19. Januar 2019 eine entsprechende Weiterbildung begonnen und eine der Weiterbildungsordnung entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben hat
- Sowie jedes Kammermitglied, das **nach** dem 19. Januar 2019 mit der Weiterbildung im Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie begonnen hat und eine Qualifikation im Sinne des § 9 WBO PP/ KJP erworben hat

3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung zu erhalten?

Gemäß **Abschnitt B V. der WBO PP/ KJP** der PTK Bayern ist als Voraussetzung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung durch die PTK Bayern **mindestens die Erfüllung folgender Kriterien** nachzuweisen:

I. Wenn die Weiterbildung in einem Altersbereich absolviert wurde:

- 1) Mindestens 80 Stunden theoretische Weiterbildung
- 2) Mindestens 180 Stunden Behandlungsstunden unter Supervision
- 3) Mindestens 25 Stunden Supervision
- 4) Mindestens 40 Stunden Hospitation
- 5) Mindestens 6 Stunden supervidierte Falldarstellungen
- 6) Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen oder Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel

II. Wenn die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert wurde:

- 1) Mindestens 112 Stunden theoretische Weiterbildung
- 2) Mindestens 270 Behandlungsstunden unter Supervision, davon jeweils 90 Stunden im jeweiligen Altersbereich
- 3) Mindestens 38 Stunden Supervision
- 4) Mindestens 40 Stunden Hospitation
- 5) Mindestens 4 supervidierte Falldarstellungen pro Altersbereich
- 6) Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen oder Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel

Diese Kriterien können Sie entweder mittels eines Zertifikats der Deutschen Gesellschaft für Psychologische Schmerztherapie und -forschung e.V. (DGPSF), der Deutschen Gesellschaft zum Studium des Schmerzes e.V. (DGSS), der Deutschen Gesellschaft für Schmerztherapie e.V. (DGS), der Deutschen Migräne- und Kopfschmerzgesellschaft e.V. (DMKG) oder mittels der hierfür vorbereiteten Formblätter in der Anlage nachweisen.

Ab dem 19. Januar 2025 erfolgt nur noch eine Anrechnung von Weiterbildungsstellen, die in einer von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte absolviert wurden, vgl. § 14 Abs. 4 WBO PP/ KJP.

Die Formblätter finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Weiterbildung. Wir bitten Sie, den Nachweis **vollständig** zu führen und durch **geeignete Dokumente** zu belegen. Aus diesen sollte der **spezifisch schmerzpsychotherapeutische Bezug** erkennbar werden. Es ist ausreichend, wenn Sie die einschlägigen Unterlagen in einfacher Kopie bei der PTK Bayern einreichen.

Bei **anderen, als den oben genannten Zertifikaten** können wir ggf. die darin enthaltenen Bestandteile als **Einzelnachweise** anerkennen. Bitte legen Sie hierfür, zusammen mit den **weiteren Nachweisen**, ein ausführliches **Curriculum** bei, dem Inhalt und Umfang der einzelnen Ausbildungsbestandteile zu entnehmen sind und tragen Sie diese in die jeweiligen Formblätter ein. **Inhalt und Umfang müssen hierbei den unter 3. genannten Kriterien entsprechen.**

Bitte legen Sie den Nachweis über die Erlangung eines Zertifikats einer der Fachgesellschaften in Form einer amtlich beglaubigten Kopie bei.

Sollten Sie bereits die Anerkennung der **Zusatzbezeichnung im Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie einer anderen Landeskammer** erlangt haben, müssen Sie bei der PTK Bayern nicht die Anerkennung der Zusatzbezeichnung beantragen, um den Titel „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ in Bayern führen zu dürfen.

Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass Sie im Falle einer anders lautenden Zusatzbezeichnung einer anderen Landeskammer im Bereich Schmerz aus berufsrechtlichen Gründen gehalten sind, nicht beide Titel nebeneinander zu führen. Andernfalls könnte dies auf Patienten irreführend wirken, da der Eindruck entstehen könnte, es lägen zwei verschiedene Weiterbildungen vor.

Zudem möchten wir Sie bitten, uns eine beglaubigte Kopie des Zertifikats der anderen Landeskammer zukommen zu lassen.

4. Welche Unterlagen muss ich als Antragsteller*in zusätzlich zu den Nachweisen über die Qualifikationsvoraussetzungen dem Antrag beifügen?

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag im Hinblick auf die vorzunehmende Gesamtbewertung auch einen **unterschiedenen tabellarischen Lebenslauf** mit detaillierten Angaben zu Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit im Bereich der Speziellen Schmerzpsychotherapie sowie, falls Ihnen vorliegend, entsprechende **Arbeitszeugnisse** bei.

5. Welche Gebühr wird für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerzpsychotherapie erhoben?

Die PTK Bayern erhebt für die Prüfung der Qualifikation und die Ausstellung der Urkunde über die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung **Gebühren** gemäß den Ziffern 3.11 bis 3.13 des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand und beträgt für Anträge mit einem geringen Prüfungsaufwand, insbesondere, wenn alle Dokumente vorliegen, in der Regel 300 €. Hinzu kommen in der Regel 50 € für das Ausstellen der Urkunde. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie hierüber einen gesonderten Gebührenbescheid. Bitte warten Sie bis dahin mit der Zahlung der Gebühren.

Für weitere Auskünfte bzw. Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Geschäftsstelle der PTK Bayern wenden.

Ihre PTK Bayern